Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete
Der Chef des Distrikts Krakau

Krakau, den 23.4.1940

Abteilung: Personalamt

Rundschreiben Nr. 41

Betrifft: Ausflugsrückfahrkarten nach Zakopane.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 1.Februar 40 betreffend die Einführung einer Ausflugsrückfahrkarte (Wochenendkarte) nach Zakopane gibt die Generaldirektiom der Ostbahn nachstehendes bekannt:

Mit Wirkung vom 1.Mai d.J. wird die bisher nur für das Wochenende vorgesehene Ausflugsrückfahrkarte nach Zakopane für allgemeine Urlaubsreisen bis zu einer 14 tägigen Dauer ausgebaut und werden gleichzeitig die im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete anwesenden Volksdeutschen in den Kreis der Berechtigten einbezogen. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wurde der Preis der Karten 3.Kl auf 10,- Zl, der der Karten 2.Kl. auf 15,- Zl. gesenkt. Kinder erhalten die Karten zum halben Preis.

Die nunmehr gültigen Tarifbestimmungen sind aus der Anlage zu ersehen.

Ich bitte, die Gefolgschaftsangehörigen von der Erweiterung der Ausflugsrückfahrkarte nach Zakopane zu verständigen.

Der Oberregierungsrat

Schönig

Normalverteiler!

Anlage

Tarifbestimmungen
für
Ausflugsrückfahrkarten (Urlaubskarten) nach Zakopane
(Gültig vom 1.Mai 1940)

Berechtigte

Die Ausflugsrückfahrkarten erhalten nur Reichsdeutsche und im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete wohnende Volksdeutsche.

Verbindung und Zweck der Karten

Die Ausflugsrückfahrkarten gelten längstens 14 Tage, den Tag der Lösung eingerechnet. Die Rückfahrt muß am 14. Tage um 24 Uhr beendet sein.

Fahrtunterbrechung

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Wagenklasse

Die Ausflugsrückfahrkarten werden für die 2. und 3. Klasse ausgegeben. Der Übergang von der 2. zur 3. Klasse ist gestattet. Hierfür wird der Unterschied zwischen dem ermäßigten Preisen beider Klassen erhoben. Geht der Reisende nur auf der Hin- oder Rückfahrt in die zweite Klasse über, so wird der durch 2 geteilte Unterschied zwischen den ermäßigten Preisen beider Klassen erhoben.

Züge

Die Ausflugsrückfahrkarten gelten für Personen-, Eil- und Schnellzüge.

Preise

Der Preis der Ausflugsrückfahrkarte 3.Kl beträgt 10,- Zl, der für 2.Kl 15,- Zl. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10.Lebensjahre und

und für jüngere Kinder, für die ein Platz beansprucht wird, ist eine Ausflugsrückfahrkarte zum halben Preis zu lösen.

Art des Fahrausweises

Als Ausflugsrückfahrkarten werden besondere Fahrkarten (feste) ausgegeben.

Sicherung gegen Mißbrauch

Die Ausflugsrückfahrkarten erhalten Reichsdeutsche in Uniform ohne weiteres, andere Reichsdeutsche nur gegen Vorlage des Reisepasses oder eines anderen gültigen Dienstausweises mit Lichtbild, Volksdeutsche nur gegen Vorlage der Kennkarte.

Die Ausflugsrückfahrkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie mit Tinte oder Tintenstift unterschrieben sind; Vor- und Familienname müssen ausgeschrieben sein. Die Namen von Kindern, die nicht schreiben können, hat ein erwachsener Angehöriger einzutragen. Inhaber von Ausflugsrückfahrkarten haben auf Verlangen die Unterschrift zu wiederholen und sich über ihre Person auszuweisen.

Reisende, die die Ausflugsrückfahrkarte mißbräuchlich benutzen, werden als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt.